



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.690/1-V/4/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	Py. G. 9. 89
Datum:	23. JAN. 1990
Verteilt	26. 1. 90 k

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*D. J. ...*

Bernegger

2426

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines  
zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für  
landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten, mit  
Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Dezember  
1989, GZ. 00 0912/29-V/1/89, versendeten Gesetzesentwurf.

18. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.690/1-V/4/89

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

00 0912/29-V/1/89  
11. Dezember 1989

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte das System einer Kapitalerhöhung bzw. Wiederauffüllung gemäß Art. 4 Abschnitt 3 des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 38/1978, dargelegt werden. Wie sich aus der Regierungsvorlage zu diesem Abkommen (671 BlgNR XIV.GP, S. 53) ergibt, ist die in der genannten Bestimmung vorgesehene Aufforderung des Gouverneursrates an die Mitglieder, zusätzliche Beiträge zu leisten, nicht verbindlich, sondern eine Einladung zu einer zusätzlichen Beitragsleistung nach Einholung der erforderlichen innerstaatlichen Genehmigung.

- 2 -

Da sich also aus dem vorliegenden Übereinkommen - im Gegensatz zu vielen anderen Übereinkommen betreffend internationale Finanzierungsinstitutionen - keine unmittelbare Verpflichtung für die Mitglieder ergibt, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, kann man im vorliegenden Fall nicht davon sprechen, daß einer langjährigen Praxis entsprechend die vorgesehene Leistung eines zusätzlichen Beitrages auch durch den Gesetzgeber beschlossen wird. Im vorliegenden Fall bedarf es nämlich - aus verfassungsrechtlichen Gründen - einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung zu dieser zusätzlichen Beitragsleistung. Am Beginn des besonderen Teiles der Erläuterungen wird im übrigen zutreffend darauf hingewiesen, daß sich Österreich bei den Wiederauffüllungsverhandlungen "- vorbehaltlich einer parlamentarischen Genehmigung -" zu einer bestimmten zusätzlichen Beitragsleistung verpflichtet hat. Im vierten Absatz auf Seite 4 müßte daher angemerkt werden, daß mit diesem Gesetz die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine zusätzliche Beitragsleistung Österreichs geschaffen wird.

18. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

